

Satzung der Strahlemann-Stiftung

Präambel

Ø an	Mdt. FAe Vers.	z.K.
Orig.	Dr. Kilian & Kollegen	Stat.
in Anl.		Usp.
o. Anl.		Beit.
KR	28. OKT. 2016	En.
Überein.		F.g.
z. Akte	Eingang	Urk.
Frist not.	WV eintr.	in. Abg. an

„Wenn nicht wir wer dann?“

Durch diesen Satz geprägt, wurde am 09.03.2002 der Verein 'Zukunft für Kinder e.V. - Strahlemann-Initiative' durch die beiden Unternehmer und Freunde Herbert Feldkamp aus Cloppenburg und Franz-Josef Fischer aus Reichelsheim gegründet.

Seit der Gründung im Jahr 2002 konnten mehr als 400 Jugendlichen Chancen auf eine bessere Zukunft eröffnet werden. Gemeinsam mit Verantwortlichen aus Organisationen und Schule wurden Jugendliche auf Ihrem Weg von der Schule in den Beruf begleitet. Mit Wertschätzung, Unterstützung und individueller Begleitung werden aus perspektivlosen Kids engagierte und motivierte junge Menschen.

Um die geleistete Arbeit finanziell auf sichere Beine zu stellen und Kontinuität zu gewährleisten, wurde im Jahr 2006 die Idee geboren, die Strahlemann-Stiftung zu gründen.

§1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen Strahlemann-Stiftung.
Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
Die Stiftung hat ihren Sitz in Heppenheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck

Die Stiftung hat sich zur Aufgabe gestellt, nach Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten national und international persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistungen für bedürftige Personen zu erbringen sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung der betrieblichen Ausbildung.

Das persönliche Hilfsangebot richtet sich an Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Das wirtschaftliche Hilfsangebot richtet sich an Personen deren Bezüge die in der § 53 Nr. 2 AO genannten Grenzwerte nicht überschreiten oder deren Notlage sich aus anderen besonderen Gründen ergibt.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von:

- Aufbau und Förderung von Kindergärten
- Aufbau und Förderung von Schulen für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche
- Schaffung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche
- Individueller Betreuung von Schülern während des letzten Schuljahres, beim Übergang in die Ausbildung und während der Ausbildung
- Ausbildungsplatzentwicklung
- Unterstützung von kleinen und/oder ausbildungsunerfahrenen Unternehmen vor und während der Ausbildung
- Initiierung und Organisation von Verbundausbildung
- Aufbau und Betreuung thematischer oder regionaler Ausbildungsnetzwerke
- Unterstützung von Schülern im Berufszielfindungs- und Bewerbungsprozess durch geeignete Maßnahmen
- Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Erlangung sozialer und beruflicher Kompetenz in den Schulen und in der Ausbildung
- Meinungsaustausch und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Veranstaltungen)

§3 Steuerbegünstigung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung kann die steuerrechtlich möglichen Rücklagen bilden.

§4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung und späteren Zustiftungen.

Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen, Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Das Stiftungsvermögen kann bis zu 10% seines Wertes nach Genehmigung der Stiftungsaufsicht in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist, der Stiftungszweck auf eine andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren auf

seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.

Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen.

§5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§6 Stiftungsvorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.

Der erste Vorstand wird von den Stiftern ernannt und bleibt auf die Dauer von drei Jahren im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt der Kuratoriumsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine ihren Aufgaben angemessene Vergütung. Sie wird durch das Kuratorium festgesetzt.

Der Vorstand kann Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. In diesem Fall legt er eine Geschäftsordnung fest, in der er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Die Verwendung der Stiftungsmittel
- Die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Strategische Entscheidungen (Inhalte der Stiftungsarbeit, Ziele, usw.)

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Vertreters den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

§9 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus im Regelfall nicht mehr als 25 Mitgliedern aus den Reihen der Stifter. Kann das Kuratorium nicht aus den Reihen der Stifter besetzt werden, insbesondere, weil keine ausreichende Zahl an Stiftern vorhanden ist, können auch Personen bestellt werden, die nicht Stifter sind. Die Stifter Herbert Feldkamp und Franz-Josef Fischer sind lebenslang geborene Mitglieder des Kuratoriums, wenn und solange sie kein Vorstandsmitglied sind.

Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Danach können die Mitglieder des Kuratoriums andere Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten.

Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern einberufen.

§10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
- Überwachung der Arbeit des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§11 Beschlussfassung

Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 sowohl des Vorstands als auch des Kuratoriums gefasst werden.

Sonstige Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie, Bensheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte sind unaufgefordert vorzulegen.

§15 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.

Satzungsänderungen werden wirksam mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.



Genehmigt 26.10.2016
Darmstadt, den
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag

Fleckenstein